



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 93.028 d

Weisungen über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung

Gültig ab 01.05.2022
Gültig bis 31.12.2026



Weisungen über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung

vom 1. Mai 2022

Der Chef des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes der Armee (C SVSAA)

im Einvernehmen mit dem Lehrverband Logistik (LVb Log) gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung vom 11. Februar 2004¹ über den militärischen Strassenverkehr

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und das Vorgehen betreffend die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung, die schwere Motorwagen im Rahmen ihrer beruflichen oder ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten führen und weder durch die kantonalen Zulassungsbehörden noch durch das SVSAA zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung bzw. vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung angeboten werden.

Art. 2 Verwendete Begriffe

VZV	Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51)
VMSV	Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)
MZR	Medizinische Zentren der Region (Sanität / Armeestab)
Schwere Motorwagen	Motorfahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht
SVSAA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee

¹ SR 510.710

Art. 3 Verpflichtung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

¹ Nicht militärdienstpflichtige Inhaber oder Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung, namentlich:

- a. Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit, und
- b. Mitglieder militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von bewilligten ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten

weiterhin schwere Motorwagen führen wollen, sind verpflichtet, eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung nach Artikel 27 Absatz 1 VZV durchführen zu lassen, sofern sie über keinen zivilen Führerausweis der Ausweiskategorien C, C1 oder D verfügen.

² Die Kosten der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung gehen zu Lasten des Inhabers oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung.

Art. 4 Zuständigkeit für die Durchführung der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

¹ Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung wird durch einen Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennungsstufe 2 (oder höher) gemäss Art. 5a^{bis} Bst. b-d i.V.m. Art. 5b VZV durchgeführt. Ein Verzeichnis der anerkannten Ärzte und Ärztinnen findet sich auf der Internetseite www.medtraffic.ch.

² Die MZR sind lediglich befugt, die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach Artikel 35 VMSV bei militärdienstpflichtigen Angehörigen der Armee durchzuführen, die durch das SVSAA zur Fahreignungsabklärung aufgeboten wurden.

³ Die in den MZR durchgeführten vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen werden von den kantonalen Zulassungsbehörden nicht als verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 VZV anerkannt.

Art. 5 Umfang der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung

Der Umfang der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung richtet sich nach den Vorgaben des Anhangs 2a VZV.

Art. 6 Resultat

Das Resultat der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ist dem Inhaber oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung durch den untersuchenden Arzt oder die untersuchende Ärztin mittels dem Formular 13.021 «Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung» gemäss Anhang 1 dieser Weisungen zu bestätigen. Das Formular 13.021 ist durch den Inhaber oder die Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung mitzubringen. Dieses wird dem Inhaber oder der Inhaberin der militärischen Fahrberechtigung nach erfolgter Untersuchung zu Kontrollzwecken wieder ausgehändigt.

Art. 7 Mitführen der erforderlichen Berechtigungen und Bestätigung

Die Inhaber oder Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung sind verpflichtet, stets sämtliche für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 8 Kontrollpflichten im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen
Tätigkeiten**

¹ Der Detachementschef, die Detachementschefin oder der technische Leiter, die technische Leiterin ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bei sämtlichen Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen das Vorhandensein der für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen zu kontrollieren und mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit», Anhang 2 dieser Weisungen, zu bestätigen.

² Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen bescheinigen vor Antritt der Fahrt ihr Fahrfähigkeit mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit», Anhang 2 dieser Weisungen. Bei Einzelfahrten ist das Formular 13.009 ausschliesslich durch den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin auszufüllen.

Art. 9 Informationspflicht der Fachlehrer und Fachlehrerinnen

Fachlehrer und Fachlehrerinnen haben der vorgesetzten Person jegliche Veränderung und/oder Einschränkung ihrer Fahrtauglichkeit unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 01. Mai 2022 in Kraft.

² Die «Weisung über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Mitgliedern militärischer Gesellschaften und Dachverbände, die im Rahmen von ausserdienstlichen militärischen Tätigkeiten schwere Militärfahrzeuge führen» vom 1. November 2014 wird aufgehoben.

Chef Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee
Olivier Kuster

Geht an

DU CdA

zK

Lehrverband Logistik LVb Log

Schadenzentrum VBS

Oberauditorat OA

Bundesamt für Strassen ASTRA



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung von nicht militärdienstpflichtigen Inhabern und Inhaberinnen einer militärischen Fahrberechtigung der Hauptkategorien 930, 950 oder 960

Exemplar für den Inhaber oder die InhaberIn einer militärischen Fahrberechtigung
(Mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen)

Name/Vorname: Geburtsdatum:

PLZ/Wohnort: Adresse:

1. Befund

1.1 Sehschärfe: rechts: unkorrigiert: korrigiert:
links: unkorrigiert: korrigiert:

1.2 Es bestehen keine verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände

- Es bestehen folgende verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände:
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einschränkungen des Gesichtsfeldes | <input type="checkbox"/> Fortschreitende Augenkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol, Betäubungsmittel oder Arzneimittel | <input type="checkbox"/> Epilepsie oder andere neurologische Erkrankungen |
| <input type="checkbox"/> Diabetes | <input type="checkbox"/> Bewusstseinsstörungen |
| <input type="checkbox"/> Psychische Erkrankungen | <input type="checkbox"/> Synkopen |
| <input type="checkbox"/> Einschlafneigung | <input type="checkbox"/> Demenzielle Entwicklung |
| <input type="checkbox"/> Kognitive Defizite | |

2. Schlussfolgerungen

2.1 Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV) der 2. medizinischen Gruppe sind:

- erfüllt
 nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3)
 nicht erfüllt

Kurze Begründung:
.....

2.2 Unklares Ergebnis: Die definitive Beurteilung soll von einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin der Stufe 3 oder 4 vorgenommen werden
 Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, weshalb bis zur weiteren Abklärung kein Fahrzeug geführt werden sollte

3. Auflagen

3.1 Tragen einer Sehhilfe für die 2. medizinische Gruppe

3.2 Regelmässige ärztliche Kontrolle bei Spezialärztin / Spezialarzt für:

3.3 Andere Auflagen:

4. Nächste Kontrolluntersuchung

- Normale Kontrollabstände nach VZV
 Kürzere Kontrollabstände als nach VZV:
Nächste Kontrolluntersuchung in Monat/en durch einen anerkannten Arzt oder eine anerkannten Ärztin der Stufe

Datum der Untersuchung:

Stempel, Unterschrift, GLN des Arztes / der Ärztin:





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit

Auftrag / Anlass	Datum / Zeit
	Beginn: Ende:

Detachementschef oder Detachementschefin / Technischer Leiter oder technische Leiterin

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- den zivilen Führerausweis (Original),
- die militärische Fahrberechtigung (Original)¹,
- den zum Führen von schweren Motorwagen erforderlichen Nachweis der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung (Artikel 35 VMSV) und
- den Nachweis der Einführung durch einen militärischen Verein auf den zu führenden Militärfahrzeugen gemäss den Vorgaben des LVb Log²

aller Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen kontrolliert zu haben.

Name	Vorname	Unterschrift

Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- ich als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin eingesetzt werden kann;
- ich über eine gültige vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach Artikel 35 VMSV verfüge;
- ich wahrheitsgetreue Angaben gemacht habe.

Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass

- ich mich bei Anordnung einer Urinprobe stellen muss;
- ich sechs Stunden vor der Fahrt keinen Alkohol konsumieren darf;
- ich kein militärisches Motorfahrzeug führen darf, wenn ich eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr bzw eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweise;
- ich ein militärisches Motorfahrzeug nur mit gültiger militärischer Fahrberechtigung¹ und gültigem zivilem Führerausweis führen darf;
- ich durch einen militärischen Verein die Einführung auf den zu führenden Militärfahrzeugen gemäss den Vorgaben des LVb Log erhalte habe²;
- ich mir bei Medikamenteneinnahme die Fahrfähigkeit durch einen Arzt bestätigen lassen muss;
- ich als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin ausgeschlossen werden kann, sobald ein oder mehrere der oben genannten Gründe eintreten.

→ Die durch den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin auszufüllende Liste befindet sich auf der Rückseite.

Umsetzung / Aufbewahrungspflicht

- Das Formular 13.009 ist zu Beginn des Auftrags/Anlasses auszufüllen und durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche zwei Jahre aufzubewahren.
- Bei Einzelfahrten muss lediglich die Rubrik «Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen» ausgefüllt werden.

¹ Ausgenommen sind / ² Ausschlusslich gültig für:
Aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe V sowie ehemaliges militärisches Personal nach Art. 18 Abs. 3 Bst. e VMSV.



Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen				
	Name	Vorname	Führerausweis Nr. (Zivil)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

SAP 2700.0366
Weisungen 93.028 d